

steht als dauernder und werthvoller Gewinn zweierlei fest: erstens dass Oesterreich 1156 eine Vergrösserung nicht erfuhr, zweitens dass es fortan ein Markherzogthum war, in dessen gesamtem Bereich der Fürst, wie früher als Markgraf so jetzt als Herzog, bei eigenen Huldern diente.

Fraglich kann bleiben, ob die von Otto erwähnten 'comitatus, quos tres dicunt' innerhalb oder ausserhalb der alten Mark im engsten Sinne zu suchen und ob die zwei 'vexilla', die Heinrich Jasomirgott aus des Kaisers Hand empfang, als Symbole übertragener Territorien oder von Regalen, der Herzogsgewalt und der Grafschaftsberechtigung, zu fassen sind. Für die Deutung der Mark selbst als Inbegriff der tres comitatus und der Fahnen als Symbole von Regalen entschieden sich Strnadt, Hasenöhrle und Dopsch. In jüngster Zeit ist diese Ansicht, die durch die Schärfe ihrer Formulierung und Begründung bestach, durch Uhlirz wieder angefochten worden¹. Den wunden Punkt bildet auch meines Erachtens die Deutung der 'vexilla'. Unter dem Symbol von 7 Fahnen verzichtet zunächst Heinrich Jasomirgott auf Baiern und Oesterreich, mit denselben Fahnen wird sodann Heinrich d. Löwe belehnt, giebt aber sofort zwei von ihnen wieder heraus, die nunmehr bei der Belehnung Heinrichs Jasomirgott unter gleichzeitiger Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum in des Babenbergers Hände zurückgelangen. Alles spricht hier von vornherein dafür, dass die Bedeutung, welche den 7 Fahnen zu Beginn zukam, ihnen während der ganzen Kette symbolischer Rechtshandlungen von Herausgabe, Uebertragung, Verzicht und Rückgabe blieb, dass also auch die zwei Fahnen, die schliesslich in des Oesterreichers Hand gelegt wurden, während der Vorgänge des Regensburger Reichstages keine Umdeutung erfuhren. Eine solche Umdeutung müsste aber, wenn die Ansicht, die zuletzt Dopsch am klarsten und schärfsten formulierte, zurecht bestünde, fast mit Nothwendigkeit angenommen werden. Dem könnte man nur entgehen, wenn man schon ursprünglich Beziehung der Fahnen auf Regale, also auf markgräfliche Gewalt und Grafschaftsberechtigung, annähme. Dagegen hat aber bereits Uhlirz treffend eingewandt, wie unwahrscheinlich es sei, dass etwas durch besonderes Fahnenlehen übertragen worden wäre, was zum Wesen des markgräflichen Amtes selbst gehörte². Ich

1) Jahrbücher d. deutschen Reiches unter Otto II. Excurs IV. Die zur Ostmark gehörigen 'tres comitatus', S. 232—236. 2) A. a. O.